jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/24 10Os143/79, 11Os207/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1979

Norm

StPO §349 Abs2

Rechtssatz

Aufhebung des Wahrspruches in jenem Teil, in dem Raubbegehung "unter Verwendung einer Waffe" bejaht wird (der Grundbestand des § 142 StGB wurde belassen), wobei für den zweiten Rechtsgang die Stellung entsprechender Eventualfragen empfohlen wurde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 143/79
  Entscheidungstext OGH 24.10.1979 10 Os 143/79
- 11 Os 207/85
  Entscheidungstext OGH 18.02.1986 11 Os 207/85
  Vgl auch; Beisatz: Aufhebung nur des die Qualifikation (hier: § 206 Abs 2 StGB) betreffenden Teils des Wahrspruchs nach dem Prinzip der "Konservierung" des gesunden Teils des Wahrspruchs der Geschwornen (vgl SSt 47/11). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0101102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at